

Extragewinn nach § 12 zu bestimmen und in den Industriepreis einzubeziehen. Grundlage hierfür sind

- der Aufwand für die Herstellung des neu in die Produktion aufzunehmenden Erzeugnisses; der Aufwand ist mit der Differenzkalkulation nachzuweisen;
- die Obergrenze für den Betriebspreis laut Pflichtenheft; liegt keine Preisobergrenze vor, so ist nach den Bestimmungen der Anlage 6 zu verfahren.

3.2. In den speziellen Kalkulationsrichtlinien oder anderen Preisvorschriften sind Festlegungen zu treffen über

- a) den Anwendungsbereich der Differenzkalkulation, z. B. in bezug auf die zulässige Höhe des Anteiles der Abweichungen des neu in die Produktion aufzunehmenden Erzeugnisses vom Ausgangserzeugnis; dabei darf ein Anteil von 20% grundsätzlich nicht überschritten werden;
- b) die bei der Differenzkalkulation anzuwendenden Methoden;
- c) den Ausschluß bestimmter Erzeugnisgruppen von der Anwendung der Differenzkalkulation. Bei einem Generationswechsel ist die Anwendung der Differenzkalkulation prinzipiell auszuschließen.

Anlage 9

zu vorstehender Anordnung

Bildung und Verwendung des Risikofonds

Der Risikofonds ist entsprechend den nachfolgenden Grundsätzen zur Deckung der Kosten aus Risikofällen zu bilden und zu verwenden. Dabei ist streng zwischen den aus dem Betriebsergebnis und den aus dem Risikofonds zu deckenden Kosten zu unterscheiden.

1. Risikofälle

- 1.1. Aus dem Risikofonds finanziert der Hersteller die Kosten für zusätzliche Konstruktionsleistungen und sich daraus ergebende Fertigungsleistungen, die auf Grund bei der Montage oder Inbetriebnahme festgestellter Mängel zur Sicherung der vertraglich vereinbarten Qualitätsfestlegungen, wie Leistungsparameter, notwendig werden.
- 1.2. Entsteht die Verpflichtung zur Leistung von Schadenersatz oder zur Zahlung von Vertragsstrafen aus anderen als den in Ziff. 1.1. genannten Gründen, so liegt ein Risikofall nicht vor und der Risikofonds darf nicht in Anspruch genommen werden.

2. Bildung des Risikofonds

Der Risikofonds ist beim Herstellerbetrieb auf der Grundlage der vom Leiter des Amtes für Preise festgelegten Zuführungen zu bilden. Er ist auf einem Sonderkonto zu erfassen.

3. Verwendung des Risikofonds

- 3.1. Der Risikofonds ist zur Deckung der Kosten aus Risikofällen gemäß Ziff. 1.1. zu verwenden. Voraussetzung für die Inanspruchnahme des Risikofonds ist der Nachweis über
 - die zusätzlich entstandenen Kosten und
 - den Auftrag für die zusätzliche Konstruktionsleistung.
- 3.2. Der Risikofonds ist auf das Folgejahr übertragbar. Soweit Mittel des Risikofonds auf das Folgejahr übertragen wer-

den, deren Höhe 50% der durchschnittlichen jährlichen Zuführungen überschreitet, ist über die Verwendung nicht beanspruchter Mittel durch die zuständigen Industrie- minister nach Abstimmung mit dem Leiter des Amtes für Preise und dem Minister der Finanzen zu entscheiden. In diesem Zusammenhang ist die Höhe der Zuführungen zum Risikofonds zu überprüfen und ggf. neu festzulegen.

Anlage 10

zu vorstehender Anordnung

Abrundungstabelle für Industrieabgabepreise der Produktionsmittel

1. Bei der Abrundung der Industrieabgabepreise für Produktionsmittel ist die nachstehende Tabelle anzuwenden, soweit nicht in Rechtsvorschriften oder durch Entscheidungen des Amtes für Preise einschließlich seiner Außenstellen andere Festlegungen getroffen sind oder getroffen werden.

Industrieabgabepreise je Mengeneinheit über	1,- bis 10,- M	
	auf volle	0,05 M
	bzw.	0,10 M

Industrieabgabepreise je Mengeneinheit über	10,- bis 50,- M	
	auf volle	0,10 M
	Grenzwert	0,05 M

Industrieabgabepreise je Mengeneinheit über	50,- bis 100,- M	
	auf volle	0,50 M
	bzw.	1,00 M
	Grenzwert	0,25 M
	bzw.	0,75 M

Industrieabgabepreise je Mengeneinheit über	100,- bis 1 000,- M	
	auf volle	1,00 M
	— Grenzwert	0,50 M

Industrieabgabepreise je Mengeneinheit über	1 000,- bis 10 000,- M	
	auf volle	5,00 M
	bzw.	10,00 M
	Grenzwert	2,50 M
	bzw.	7,50 M

Industrieabgabepreise je Mengeneinheit über	10 000,- bis 100 000,- M	
	auf volle	50,00 M
	bzw.	100,00 M
	Grenzwert	25,00 M
	bzw.	75,00 M

Industrieabgabepreise je Mengeneinheit über	100 000,- bis 1 Mio M	
	auf volle	100,00 M
	Grenzwert	50,00 M

Industrieabgabepreise je Mengeneinheit über	1 Mio M	
	auf volle	1 000,00 M
	Grenzwert	500,00 M

Von den angeführten Grenzwerten an ist nach oben, unter diesen nach unten abzurunden.